

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Programm 2021 – 2023

Geflügelhaltung

Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Geflügelhalter zusammengestellt.

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl muss immer über einen Bündler erfolgen. Notwendig ist dazu die Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die auf den Internetseiten hinterlegt sind. Der Bündler meldet den Tierhalter dann in der Datenbank an.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im **Downloadbereich** veröffentlicht. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten wollen wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Ab wann kann ich mich für das neue Programm (Laufzeit 2021 – 2023) anmelden?

Alle Betriebe, die an dem Programm 2021-2023 teilnehmen möchten (gilt auch für bereits teilnehmende Betriebe), melden sich bald möglichst bei dem zuständigen Vermarkter sowie Bündler. Zur Teilnahme ist die Unterzeichnung einer neuen Teilnahmeerklärung (inkl. Anlagen) erforderlich. Diese ist auf den Internetseiten hinterlegt.

Wenn dem Bündler die unterzeichnete Teilnahmeerklärung vorliegt, wird er den Standort in der Datenbank der Initiative Tierwohl anmelden. Die Anmeldung ist kontinuierlich ab Mitte Oktober 2020 möglich. Die Zulassung zur Initiative Tierwohl erfolgt nach Freigabe des Programmaudits.

Müssen sich bereits am laufenden Programm teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Ja, alle Betriebe, die teilnehmen wollen, müssen sich bei ihrem Bündler mit Unterzeichnung einer neuen Teilnahmeerklärung neu anmelden. Das gilt also für alle Betriebe, die bisher bereits teilnehmen genauso wie für Betriebe, die sich ganz neu für einer Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden.

Diese neue Anmeldung ist notwendig, weil sich die Rahmenbedingungen im neuen Programm verändert haben und deshalb neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die diese berücksichtigen.

Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen?

Für Betriebe die neu teilnehmen, ist der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt der 1. Januar 2021.

Betriebe, die bereits im alten Programm teilnehmen, können ihr letztes Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit an einem gemeinsamen Termin durchführen. Hierbei kann das Audit auf bis zu drei Monate vor dem Ende der individuellen Laufzeit im alten Programm vorgezogen werden, wobei der frühestmögliche Auditzeitpunkt der 1. November 2020 ist. Die Tierhalter nehmen auch nach dem Audit noch bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit (längstens bis zum 31.03.2020) am alten Programm teil und starten im Anschluss direkt ins neue Programm. Der Umsetzungszeitpunkt sollte, damit das letzte Bestätigungsaudit und das Programmaudit zusammen durchgeführt werden können, zwei bis drei Monate vor dem Ende des alten Programms gewählt werden.

Ab wann müssen die Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält (Umsetzungszeitpunkt).

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden.

Ich bin bereits ITW-Teilnehmer. Kann ich das neue Audit mit dem Abschlussaudit kombinieren?

Ja. Um den Auditaufwand zu reduzieren und Zeit zu sparen, lassen sich das letzte Bestätigungsaudit 2018-20 und das erste Programmaudit 2021-23 kombinieren.

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem gemeinsamen letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Stallklimacheck und Tränkwassercheck für 2021 durchführen lassen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keinen Stallklimacheck für 2021. Es genügt, dass der Stallklimacheck im Kalenderjahr 2021 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2022.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, muss der Stallklimacheck für das Kalenderjahr 2021 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Der gleiche Check kann auch für das neue Programmaudit 2021 verwendet werden.

Wie viele Audits werden durchgeführt?

Während der dreijährigen Teilnahmedauer im Programm 2021-23 werden die Tierhalter in der Regel sechs Mal auditiert. Zum Start der Teilnahme findet ein Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betrieb zur Initiative Tierwohl zugelassen. Außerdem werden zwei Bestätigungsaudits durchgeführt: eins ungefähr nach der Hälfte der Zertifikatslaufzeit und ein abschließendes Bestätigungsaudit innerhalb der letzten drei Monate der Zertifikatslaufzeit. Zusätzlich wird in jedem Laufzeitjahr ein Bestandschecks durchgeführt, sodass die Tierhalter zweimal jährlich kontrolliert werden.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (maximal 24 Std. vorher angemeldet). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und somit zum Audit bereit ist. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangemeldet.

Wie wird das Tierwohlgeld ausgezahlt?

Die Tierhalter erhalten Tierwohlgeld für abgegebene Tiere (ab Freigabedatum des Auditberichts) in kg Lebendgewicht, sofern der Schlachtbetrieb diese als Tierwohltiere bei der Initiative Tierwohl meldet. Mäster haben auch die Möglichkeit, ohne Zahlungen an der ITW teilzunehmen.

Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl endet nach drei Jahren, spätestens allerdings am 30. Juni 2024. Betriebe, die einen Umsetzungszeitpunkt nach dem 30. Juni 2021 gewählt haben, haben deshalb eine etwas kürzere Gesamtlaufzeit.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und

Tränkwassercheck bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe noch belegt sein. Ein solches Audit ist sowohl zum regulären Ende der Laufzeit als auch bei einem vorzeitigen Ausstieg aus der Initiative Tierwohl notwendig. Erfolgt die Abmeldung eines Betriebes ohne abschließendes Bestätigungsaudit, müssen die seit dem letzten bestandenen Bestätigungsaudit erhaltenen Tierwohlgelte zurückgezahlt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Ab dem Tag des nicht bestandenen Audits entfallen alle zukünftigen Tierwohlgelungen. Zudem kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen, die sich in ihrer Höhe nach an dem Tierwohlgelt bemisst, das für die Umsetzung der ITW-Anforderungen seit dem letzten bestandenen Audit ausgezahlt wurde. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich. Nach einem nicht bestandenen Audit können die Betriebe sich erneut zur Initiative Tierwohl anmelden.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien – was muss beachtet werden?

Für alle Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste im **Downloadbereich** veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste neben den Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel auch jene Stallklimaexperten der Initiative Tierwohl Schwein veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Geflügel auswählen.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes, ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nächsten Besitzer zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank beantragt werden.

Tierzahlmeldungen nachvollziehen

Teilnehmende Betriebe haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten. Dort können die vom Schlachtbetrieb gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
info@initiative-tierwohl.de